

queer history Lab.

Rekonstruktion des Rechtsdiskurses: Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1957

Historische Fragestellung: "Paragraf 175 – Inwiefern beeinflusste das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957 die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland?"

Der Unterricht befasst sich mit der strafrechtlichen und politischen Verfolgung Homosexueller im 20. Jahrhundert durch Paragraf 175, den Auswirkungen davon in Vergangenheit und Gegenwart und zeigt Schüler*innen Möglichkeiten auf, eine tolerantere Welt mitzugestalten. Gleichzeitig wird auch auf aktuelle Entwicklungen wie das Verbot von Konservationsbehandlungen eingegangen.

Inhaltsverzeichnis

1. Lerngruppenbeschreibung.....	S. 1
2. Sachanalyse.....	S. 1
3. Didaktische Analyse.....	S. 3
4. Lernziele und Konkretisierung des Standards.....	S. 5
5. Methodische Entscheidungen.....	S. 7
6. Unterrichtsverlaufsplan.....	S.9
Anhang.....	S. 12
Literaturverzeichnis.....	S. 30

Lerngruppenbeschreibung

Der Unterrichtsentwurf richtet sich an eine 11. Klasse, die heterogen aufgebaut ist. Es handelt sich um einen Grundkurs, der sowohl leistungsstärkere als auch leistungsschwächere Schüler*innen enthält. Es gibt keine Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Sachanalyse

Erst Mitte 2020 wurde das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen erlassen. Das zeigt wie aktuell das Thema der sexuellen Selbstbestimmung in Deutschland ist. In anderen Ländern ist die Lage noch dramatischer. So war Malta 2015 überhaupt das erste Land in der EU, das „Konversionstherapien“ verbieten wollte. Von Arte gibt es eine Doku aus dem Jahr 2019, die sich mit der Frage auseinandersetzt „Wie krank ist Homo-Heilung?“¹. Darin berichten u.a. Opfer von „Konversionstherapien“ über das Leid, das sie erfahren mussten. Manche erzählen von Suizidgedanken.

Und auch im Jahr 2021 scheint Selbstbestimmung generell immer noch von Faktoren abhängig zu sein, auf die Kinder und Jugendliche zum Teil keinerlei Einfluss haben. So entscheiden bspw. Eltern oft bis zu einem bestimmten Alter ihrer Kinder welches Spielzeug sie kaufen und somit auch was als Spielzeug überhaupt ihrer Meinung nach infrage kommt. Viele Kinder wachsen damit auf es als normal anzusehen, dass man als Junge mit Lego spielt und als Mädchen mit Puppen. Bei Kleidung verhält es sich ähnlich. Es gibt zum Glück auch Eltern, die ihre Kinder unabhängig vom biologischen Geschlecht dieser mit Puppen, Lego und generell allem spielen lassen, worauf sie Lust haben. Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird von einigen Eltern und dem sozialem Umfeld in eine ganz bestimmte Richtung gelenkt.

Was das alles dann genau mit sexueller Selbstbestimmung zu tun hat: Es stellt sich die Frage, wie selbstbestimmt ein Mensch allgemein noch sein kann, wenn von außen ein enormer Druck aufgebaut und ausgeübt wird, um ein bestimmtes Rollenbild zu erzeugen. Dieses Rollenbild suggeriert jungen Menschen, dass alles, was von der Norm abweicht, die Familie, soziales Umfeld aber auch Gesellschaft setzen, unnormal ist. Was mit Paragraph 175 im 20. Jahrhundert einherging,

¹ Nicolas, Bernard: „Homothérapies, conversion forcée“, im Deutschen: „Wie krank ist Homo-Heilung?“, <https://www.youtube.com/watch?v=HZvGcvT0csc>.

existiert in den Köpfen Einzelner weiter, die zusammen aber auch eine nicht unwesentliche Masse an Menschen ergeben.

Der Tagesspiegel hat 2019 einen Artikel veröffentlicht, der den Titel „Noch keine lesbische Frau entschädigt“ trägt. Darin heißt es gleich zu Beginn: „In der DDR wurden auch Frauen wegen gleichgeschlechtlichem Sex verurteilt. Entschädigt wurde noch keine - obwohl das seit zwei Jahren möglich ist.“² Das Augenmerk in der Forschung, hinsichtlich der Bestrafung gleichgeschlechtlicher, sexueller Handlungen, liegt zumeist noch auf Männern. In der jüngeren Vergangenheit und der Gegenwart wird nun auch auf homosexuelle Frauen aufmerksam gemacht, wenn es um strafrechtliche und politische Verfolgung geht.

Mit unserem Themenschwerpunkt „Rekonstruktion des Rechtsdiskurses: Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1957“ und der historischen Fragestellung „Paragraf 175 – Inwiefern beeinflusste das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957 die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland?“ wollen wir versuchen den Schüler*innen aufzuzeigen, was das Verbot von Sex zwischen Männern bis 1994 für diese sozial und strafrechtlich bedeutete und weshalb die Beschäftigung mit dem Urteil des BVerfG aus dem Jahr 1957 relevant ist, wenn es um das Denken vieler Menschen in großen Teilen des 20. Jahrhunderts in Bezug auf Homosexualität ging.

Relevante Literatur aus der Fachwissenschaft:

Müller, Herbert-Ernst: Die Strafbestimmung des § 175 StGB als Ursache für Tragik und Verbrechen, in: Tobias Brocher u. a., Plädoyer für die Abschaffung des § 175, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1967, S. 109-127 (111).

Gammerl, Benno: Schwule Gefühle? Homosexualität und emotionale Männlichkeiten zwischen 1960 und 1990 in Westdeutschland, in: Manuel Borutta, Nina Verheyen, Hg., Die Präsenz der Gefühle. Männlichkeit und Emotion in der Moderne, Bielefeld: Transcript 2010.

Whisnant, Clayton J.: Zwischen Verfolgung und Freiheit. Homosexuelle Männer in Hamburg in den langen fünfziger Jahren, in: Zeitgeschichte in Hamburg, Hamburg: Forschungsstelle für Zeitgeschichte 2008, S. 57-73.

² Hofmann, Inga: Noch keine lesbische Frau entschädigt , in: Tagesspiegel, 27.09.2019, 16:19 Uhr, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/wegen-verfolgung-in-der-ddr-noch-keine-lesbische-frau-entschaedigt/25059038.html>.

Didaktische Analyse

Die Auseinandersetzung mit Paragraph 175 schafft bei Kindern und Jugendlichen ein Bewusstsein dafür, dass Homosexualität im 20. Jahrhundert u.a. in der BRD strafrechtlich und politisch verfolgt wurde und es über einen immens langen Zeitraum vor allem Männern versagt war ihre Sexualität auszuleben, die Teil der Persönlichkeit ist. Indem sich Kinder und Jugendliche also mit Quellen wie mit dem Urteil des BVerfG von 1957 beschäftigen, das Sex unter Männern verbot, erhalten sie einerseits einen Zugang zu der historisch gesehen unterschiedlichen Beurteilung von weiblicher und männlicher Homosexualität, aber auch Sexualität allgemein und andererseits ein tiefgreifendes Verständnis dafür, warum es essentiell ist, Geschlechterrollen sowie Geschlechterverhältnisse kritisch zu sehen, zu dekonstruieren und Homosexualität als etwas zu sehen, für das Akzeptanz auf rechtlicher, politischer und breiter gesellschaftlicher Ebene erst geschaffen werden musste.³

Die Beschäftigung mit dem Themenschwerpunkt und der historischen Fragestellung sorgt zudem dafür, dass, anhand der Gegenüberstellung von damals vorherrschenden Geschlechterkonstruktionen und Geschlechteridentitäten mit der Gegenwart, ein umfassendes Bewusstsein bei Schüler*innen in Bezug auf die Zusammenhänge zwischen der Vergangenheit und dem Hier und Jetzt entstehen kann. All die Vorurteile, die Paragraph 175 enthält, all die pseudowissenschaftlichen Einschätzungen derer, die im Zuge des Prozesses (des BVerfG) 1957 zu Wort kamen, haben bis heute zum Teil Bestand, wenn es um die Diffamierung gleichgeschlechtlicher Liebe, aber auch die Ungleichbehandlung von weiblicher und männlicher Homosexualität geht, weshalb die Förderung eines historischen Genderbewusstseins bei Schüler*innen dort geschieht, wo sie der Frage auf den Grund gehen, inwiefern das Urteil des BVerfG von damals und der Paragraph 175 heute noch relevant sind.⁴

Das Urteil des BVerfG von 1957 und die Existenz von Paragraph 175 sind Beleg dafür, dass Homophobie lange Zeit von staatlicher Seite aus systematisch gefördert wurde. Die Schüler*innen sollen einerseits lernen, dass es über ein Jahrhundert gedauert hat bis Paragraph 175 abgeschafft wurde und was das aus heutiger Perspektive für Betroffene damals bedeutete bzw. heute noch bedeutet und andererseits, dass es wichtig ist, trotz oder gerade wegen Widerständen gegen die

³ Vgl. Schönemann, Bernd: Geschichtsbewusstsein – Theorie, in: Michele Barricelli/Martin Lücke (Hg.): Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts Bd. I, Schwalbach/Ts: Wochenschau 2012, S. 101-102.

⁴ Ebd., S. 105.

sexuelle Selbstbestimmung, die es leider immer noch gibt, für eine tolerante Gesellschaft einzustehen.

Durch ein Video-Interview mit Ina Rosenthal, die dem Vorstand von LesbenRing e.V. angehört und sich in Vorträgen, Büchern sowie Texten intensiv mit Homophobie beschäftigt, lassen sich der Themenschwerpunkt und die historische Fragestellung schüler*innenorientiert behandeln. Als lesbische Frau, die sich durch ihre Öffentlichkeitsarbeit für Toleranz, Gleichberechtigung und mehr Sichtbarkeit für lesbisches Leben einsetzt, kommt sie beinahe täglich mit homophoben Angriffen in Kontakt. Dabei spielt, wie sie selbst sagt, neben ihrem Geschlecht und der Tatsache, dass sie lesbisch ist, außerdem noch ihr Alter eine Rolle bei der Diskriminierung, die sie erfährt.

Das Gespräch mit Ina Rosenthal bietet den Schüler*innen also eine intersektionale Perspektive auf das Thema der sexuellen Selbstbestimmung.⁵ Im Interview spricht sie über eigene Erfahrungen, die sie in der jüngeren Vergangenheit aufgrund ihrer sexuellen Orientierung gemacht hat, zeigt Möglichkeiten auf, wie der richtige Umgang mit Homophobie gelingen kann und was Schüler*innen tun können, um eine tolerantere Welt mitzugestalten. Denn das Thema der sexuellen Selbstbestimmung betrifft auch die Schüler*innen direkt.

Einige der häufigsten Varianten/Erzähltypen narrativer Kompetenz⁶ sind in den vorliegenden Unterrichtsverlaufsplan integriert. Genetisches Erzählen wird mithilfe des Videos zu den Konversionstherapien und anhand des Video-Interviews mit Ina Rosenthal gefördert. Des Weiteren re- und dekonstruieren die Schüler*innen narrativ, indem sie das Urteil des BVerfG von 1957 in Gruppen gemeinsam bearbeiten und anschließend im Plenum die Kernaussagen besprechen und kritisch einordnen.

Außerdem ist Multiperspektivität für die Unterrichtseinheit von großer Bedeutung. Klaus Bergmann definiert Multiperspektivität als „[...] ein Prinzip historischen Lernens, bei dem historische Sachverhalte aus den Perspektiven verschiedener beteiligter und betroffener Menschen dargestellt und betrachtet werden [...]“⁷. Konkret erreicht wird dies durch die Quelle vom Urteil des BVerfG und das Video-Interview mit Ina Rosenthal. Während im Urteil des BVerfG homophobe

⁵ Vgl. Winker, Gabriele/Degele, Nina: Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten, Bielefeld 2010, S. 14-15.

⁶ Barricelli, Michele (2008): Historisches Wissen ist narratives Wissen, in: Barricelli, Michele; Hamann, Christoph; Mounajed, René; Stolz, Peter (Hrsg.): Historisches Wissen ist narratives Wissen. Aufgabenformate für den Geschichtsunterricht in den Sekundarstufen I und II, Ludwigfelde-Struveshof: LISUM Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg, S. 10.

⁷ Bergmann, Klaus: Multiperspektivität, in: Handbuch Methoden im Geschichtsunterricht. 2. Auflage. Schwalbach/Ts., 2007. S. 65.

Einschätzungen von Gutachtern reproduziert wurden und wiederzufinden sind, ist Ina Rosenthal als lesbische Frau unmittelbar vom Urteil betroffen gewesen, weil es auf Jahrzehnte ihre sexuelle Selbstbestimmung automatisch einschränkte. Die moralische Verurteilung homosexueller Handlungen dauert in bestimmten Teilen der Gesellschaft bis heute an. Das BVerfG hätte damals mit der Abschaffung von Paragraf 175 ein positives Zeichen setzen können. Gesellschaftlich relevant war das Urteil in jedem Fall nicht nur durch die rechtliche Dimension.

Lernziele und Konkretisierung des Standards

Die Schüler*innen sollen in der Lage sein, den Gegenstand des Urteils des BVerfG von 1957 sowie von Paragraf 175 zu benennen und zu beschreiben, welche Konsequenzen Homosexuelle in Deutschland des 20. Jahrhunderts für das Ausleben ihrer Sexualität fürchten mussten. Die SuS können des Weiteren die Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpfen, indem sie einschätzen, inwiefern Paragraf 175 die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland beeinflusste und immer noch beeinflusst, d.h. welche Auswirkungen Paragraf 175 auf die Gegenwart hat. Außerdem sollen die SuS das, was sie, über die Möglichkeiten eine tolerantere Welt mitzugestalten, gelernt haben, in ihren Alltag integrieren bzw. in ihrem Alltag anwenden, indem sie ihre eigene Individualität und die von allen anderen anerkennen und jedem mit Respekt begegnen. Auch wenn es sich hierbei um ein hochgestecktes Ziel für eine Unterrichtseinheit handelt und gleichzeitig um die Grundvoraussetzung für ein sinnvolles, produktives Miteinander auf Dauer, geht es vorrangig um die Sensibilisierung für das Thema der sexuellen Selbstbestimmung. Die Schüler*innen sollen dabei erkennen, dass ihr eigenes Verhalten auch Auswirkungen auf ihre Umwelt und damit andere Menschen hat. Menschen unterschätzen oft die Wirkung, die sie selbst als Individuum erzielen können. Aber genauso wie Einzelne vieles kaputt machen können, kann jeder Einzelne auch viel Positives bewirken. Wenn die SuS also nach der Unterrichtseinheit in der Lage sind ihr eigenes, alltägliches Verhalten, aber auch das von anderen kritisch zu bewerten, weil sie sowohl einen Einblick in die schwierige Vergangenheit vieler Homosexueller als auch in die gegenwärtigen Herausforderungen in Bezug auf sexuelle Selbstbestimmung, den Umgang mit Widerständen und der Dekonstruktion von Geschlechterrollen erhalten haben, gelingt es als Lehrkraft, neben dem Aufbau von Wissen, die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler*innen zu fördern.

Mit der Einführung in die heutige Lage (Konversionstherapien), dem Urteil, einem Interview mit Ina Rosenthal, die selbst betroffen ist und sich stark für die Rechte von hauptsächlich homosexuellen Menschen einsetzt, sollen die Schüler*innen außerdem ein Bewusstsein für die historische Entstehung, Wirkung und Bedeutung von Diskriminierungen auf der Basis sozialer Kategorien entwickeln. Die Schüler*innen sollen ihre eigene Individualität und die von allen anderen anerkennen und jedem mit Respekt begegnen.

Die Schüler*innen sollen die Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpfen, indem sie einschätzen, inwiefern Paragraf 175 die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland beeinflusste und immer noch beeinflusst, d.h. welche Auswirkungen Paragraf 175 auf die Gegenwart hat. Die Sinngebung und Verknüpfung vergangener Ereignisse mit der Gegenwart und Zukunft, soll den Schüler*innen durch exemplarische und genetische Erzählstrukturen zum einen die Kompetenz des historischen Erzählens und zum anderen die Kompetenz zur Normenveränderung geben, die ihnen Handlungsmöglichkeiten für die Zukunft eröffnet.

Durch die Rekonstruktion des Urteils von 1957 und die folgende Quellenanalyse erkennen die Schüler*innen, dass Geschlechterrollen von damals konstruiert wurden und diese Konstruktionen noch bis heute bestehen. Indem sich Schüler* also mit Quellen wie mit dem Urteil des BVerfG von 1957 beschäftigen, erhalten sie einerseits einen Zugang zu der historisch gesehen unterschiedlichen Beurteilung von weiblicher und männlicher Homosexualität (Alterität), aber auch Sexualität allgemein und andererseits ein tiefgreifendes Verständnis dafür, warum es essenziell ist Geschlechterrollen sowie Geschlechterverhältnisse kritisch zu sehen. Geschlecht und Geschlechteridentitäten sind wandelbar (Historizität) und den Schüler*innen sollen Handlungsmöglichkeiten bereit gestellt werden, die Rollenbilder zu dekonstruieren und Homosexualität als etwas zu sehen, wofür - wie eingangs in diesem Unterrichtsentwurf schon erläutert - Akzeptanz auf rechtlicher, politischer und breiter gesellschaftlicher Ebene erst geschaffen werden musste und immer noch geschaffen muss (Genderbewusstsein).

Methodische Entscheidungen

Zu Beginn der Unterrichtsstunde wird der Kurs begrüßt, um eine offene und positive Lernatmosphäre zu schaffen. Für den Block wird eine Leitfrage formuliert, die im Verlauf dessen beantwortet werden soll. Als Einstieg in die Thematik dient ein Ausschnitt eines YouTube Videos zu den Konversionstherapien. Dadurch sollen möglichst viele Schüler*innen direkt erreicht werden, weil die Thematik, die in dem Video aufgegriffen wird ziemlich aktuell ist und es den Lernenden so erleichtert wird sich damit eingehend zu beschäftigen. Auch die Nutzung dieses Mediums ist bewusst gewählt, da entsprechende Videoformate zeitgemäß sind und eine Vielzahl von Zielpersonen dieser Altersstufe ansprechen. Zu dem Video gibt es ein paar Fragen, um die Lerngruppe zur aktiven Mitarbeit zu animieren und im Anschluss eine kurze Diskussion anzustoßen. Danach wird geklärt, ob einige Schüler*innen schon über Vorwissen zum Paragraphen 175 verfügen ist, wovon nicht unbedingt auszugehen ist. Damit die gesamte Lerngruppe zumindest eine Grundidee von der Thematik hat wird der Paragraf kurz zusammengefasst und ein paar wichtige Fakten werden genannt. Im nächsten Schritt befasst sich der Kurs mit einem Ausschnitt aus dem Urteil des Verfassungsgerichts von 1957, welcher als Arbeitsblatt zur Verfügung gestellt wird. Dieser Ausschnitt soll von den Schüler*innen in Gruppenarbeit gelesen werden, damit nicht jeder den gesamten Text lesen muss und wir ein wenig Zeit sparen können. Im Anschluss sollen sich die Gruppenmitglieder untereinander austauschen, um Informationen zur gesamten Quelle zu erhalten, die sie benötigen, um die dazugehörigen Aufgaben zu bearbeiten. Durch dieses kooperative Arbeiten sollen die Schüler*innen schon ins Diskutieren kommen und beginnen sich mit dem Thema gedanklich auseinanderzusetzen. Im Anschluss an die Gruppenarbeit werden die Ergebnisse dieser im Plenum besprochen, Fragen geklärt und Erkenntnisse zusammengetragen.

Im weiteren Verlauf der Unterrichtsstunde werden Sequenzen aus einem Videointerview mit Ina Rosenthal eingespielt, um den Schüler*innen auch eine Perspektive aus der Sicht von lesbischen Frauen zu eröffnen. Die Thematik rund um den Paragraphen 175 ist ja eher auf die Situation homosexueller Männer ausgerichtet und vernachlässigt die Gegebenheiten für Frauen, die damals auch auf Grund ihrer sexuellen Orientierung gesellschaftlich ausgegrenzt wurden und ihren Lebensstil nicht frei wählen konnten. Frau Rosenthal ist die Geschäftsführerin mehrerer Vereinigungen, die sich für lesbische Frauen einsetzen und war lange Zeit Frauen und Geschlechterpolitische Sprecherin bei den Grünen. Das Interview wurde im Rahmen der Gestaltung dieser Unterrichtseinheit durchgeführt und die gestellten Fragen wurden an das Thema und die untersuchte Leitfrage angepasst. Zu den Ausschnitten bekommt die Lerngruppe abgestimmte

Fragen, die von den Schüler*innen zu beantworten sind. Die Ergebnisse werden anschließend wieder im offenen Gespräch ausgewertet. Zum Abschluss der Einheit wird nun probiert die Leitfrage zu beantworten. Diese wird nochmal angeschrieben und die Lernenden bekommen ein wenig Zeit darüber nachzudenken und ihre Antwort zu verschriftlichen. Nach Ablauf der Zeit bekommen so viele Schüler*innen wie möglich die Gelegenheit ihre Versionen zu präsentieren und auch die Lehrkraft könnte dies tun. So können Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Perspektiven festgestellt und besprochen werden.

Zur Ergebnissicherung könnte man zum Beispiel eine leere Power-Point-Präsentation verwenden, welche man mit den Antworten der Schüler*innen spickt und mittels Smartboard für alle sichtbar macht. Im Verlauf der Stunde wird diese immer wieder ergänzt und so entsteht eine Präsentation, die nicht nur von der Lehrkraft vorgegeben wurde, sondern an deren Erarbeitung auch die Lernenden aktiv mitgewirkt haben. Auch wäre diese Form der Sicherung ziemlich flexibel und könnte gegeben falls auch in der nächsten Stunde beendet werden sollte die Zeit nicht ganz reichen. Nach Abschluss der Einheit können die Ergebnisse den Schüler*innen zur Verfügung gestellt werden, um auch im Nachhinein noch eine Auseinandersetzung mit den gelernten Inhalten zu ermöglichen.

Unterrichtsverlaufsplan

Da uer	Unterrichtsphase	Methoden, Medien, Sozialformen	geplante Lehrer*innen- aktivität	gewünschtes Schüler*innenverhalten	(fach-didaktische) Begründung
10 min	Einstieg	PP-Datei Video zu den Konversionstherapien: „Undercover in der Konversionstherapie“, reporter (funk) 1:40-8:45	Begrüßung, Vorstellung der Leitfrage und Stundenablauf aufzeigen Hinführung zum Thema; Fragen stellen 1. Was sind die Folgen von Konversionstherapie n für betroffene homosexuelle Menschen? 2. Welche „Auslöser“ benennen die Befürworter der Konversionstherapien? Antworten vergleichen	Begrüßung und Vorstellung der Leitfrage Hinführung zum Thema; Fragen stellen 1. Was sind die Folgen von Konversionstherapien für betroffene homosexuelle Menschen? 2. Welche „Auslöser“ benennen die Befürworter der Konversionstherapien? Antworten vergleichen	Interesse wecken durch Gegenwartsbezug

25 min	Erarbeitungsphase	Arbeitsblätter, die in Einzelarbeit gelesen und bearbeitet werden sollen Gruppenaustausch	Kurze Erläuterung mit Infos zu Paragraf 175 und dem Urteil des BVerfG von 1957 Überwachen der Schüler*innen-Aktivität; Hilfestellung bei Unklarheiten und Intervention, wenn überproportional Probleme auftreten	Aufmerksames Lesen der Materialien, Markieren der Positionen der Gutachter und Psychologen; Kernerfassung des Urteils die Schüler*innen sollen sich so gegenseitig informieren, dass sie über das Urteil des BVerfG in Gänze Bescheid wissen bzw. über alle Texte	Historizität und Genderbewusstsein fördern Multiperspektivität
10 min	Sicherungsphase	PP-Datei; Ergebnisse vorstellen Diskussion im Plenum	Leitung/Koordinierung der Diskussion Informationen in PP aufnehmen	Aktive Teilnahme an der Diskussion	Historizität und Genderbewusstsein
20 min	Erarbeitungsphase II	MP4-Datei/Video	Arbeitsblatt mit Fragen austeilen; Sicherstellen, dass SuS Video schauen und sich Notizen machen	Beantworten der Fragen zum Interview während des aufmerksamen Zuhörens	Alterität
10 min	Sicherungsphase II	PP-Datei ergänzen	Aufnehmen und Sortieren der Schüler*innen Antworten	aktive Mitarbeit durch Vortragen der Ergebnisse	Alterität

10 min	Sicherungsphase III und Beantwortung der Leitfrage	PP-Datei ergänzen	Leitfrage in der PP zeigen	Schriftliche Beantwortung der Leitfrage und vorstellen der Ergebnisse	Narrativität Zukunftsbezug
-----------	---	-------------------	-------------------------------	---	-------------------------------

Ina Rosenthal nennt Möglichkeiten gegen Homophobie vorzugehen. Nennen Sie die zwei grundlegenden Punkte, die Sie anspricht.

- Bekanntheit, Sichtbarkeit als Community und Unterstützung, Sensibilisierungsprojekte und das vermittelte Bild von Homosexuellen in Filmen und in den Medien
- Zivilcourage

Welche Konsequenzen konnte Paragraph 175 laut Ina Rosenthal für Männer in den 50er und 60er Jahren neben der strafrechtlichen Verfolgung haben? Vergleichen Sie die angesprochenen Punkte mit der Gegenwart. Was fällt Ihnen auf?

- Ausgrenzung gesellschaftlich und familiär, wodurch auch die Selbstmordraten stiegen; Selbstmord war nicht selten
- körperliche Gewalt gegen schwule Männer
- Vergleich mit der Gegenwart: nach wie vor gibt es homophob-orientierte bzw. motivierte, körperliche und verbale Gewalt gegen schwule Männer und nach wie vor fürchten sich viele Männer zunächst vor einem Coming-out, weil Ausgrenzung familiär und im Freundeskreis vorkommt

Warum ist es trotz der Angriffe und Anfeindungen, die Ina Rosenthal als lesbische Frau selbst erlebt hat und immer noch erlebt, ihrer Meinung nach wichtig sichtbar zu sein?

Weil sonst die Homophobie gewinnen würde. Es ist wichtig die Werte zu verteidigen, für deren Aufnahme in die freiheitliche, demokratische Grundordnung Schwule und Lesben lange Zeit kämpfen mussten.

Was sind Ina Rosenthal zufolge die Auswirkungen von Paragraph 175 auf die Gegenwart?

- Psychische Erkrankungen
- Physischer Schaden durch Körperverletzung und Misshandlungen
- Vorstrafen
- Immer noch Wertungen durch einen Teil der Gesellschaft, der oft religiös ist; die Kirche selbst und somit auch viele Anhänger stehen Homosexuellen weiterhin zum Teil ablehnend gegenüber

Was könnt ihr, die Schülerinnen und Schüler, tun, um eine tolerantere Welt mitzugestalten? Ina Rosenthal nennt ein paar Aspekte. Überlegt euch selbst noch mindestens einen weiteren.

- Immer man selbst sein
- „Mann und Frau sind nur die äußersten Punkte eines Spektrums. Das sagt aber nichts über eine Person aus.“
- Individualität: es ist okay so zu sein wie man ist
- Respekt und Toleranz geltend machen für Mitmenschen
- Einen Thementag veranstalten
- Sich ehrenamtlich in entsprechenden Vereinen engagieren

Lösungen zu den Fragen zur Konversionstherapie

(Ausschnitt von 1:40 - 8:45)

Wenn ihr das Video von 2019 mit dem Urteil von 1957 vergleicht, welche Gründe bzw. Vorurteile erkennt ihr wieder?

- Man hat die Wahl, ob man homosexuell ist oder nicht
- Homosexualität ist heilbar
- Homosexualität ist ein gesellschaftliches Problem
- Homosexualität wird durch ein traumatisches Erlebnis in der Jugend ausgelöst.

Was sind die Folgen dieser Konversionstherapien bei Betroffenen?

- Oft schaden die Therapien den „Patienten“ und helfen ihnen nicht
- Sie führen zu Depressionen und sogar zu Suizidgedanken
- Sie führen zu Selbsthass bei den Therapierten
- Homosexualität heilen Konversionstherapien natürlich nicht, da Homosexualität keine Krankheit ist und demnach nicht geheilt werden kann. Der Begriff Heilung ist in diesem Kontext total unangebracht.

Historische Fragestellung: "Paragraf 175 – Inwiefern beeinflusste das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957 die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland?"

„[...]es bestehe ein "Antriebsüberschuß", der die männliche Sexualität charakteristisch gefährde. Bei ihr spiele im Zusammenhang mit der Augenblicksgebundenheit des Zeugungsaktes das Lusterleben eine charakteristische Rolle. Das zeige sich in der rascheren Erregbarkeit, dem schnelleren Abklingen, der relativ leichten Wiederholbarkeit. Die besondere Gefährdung sei demnach direkt in dem charakteristischen Lusterleben der männlichen Sexualität zu suchen und als eine Gefahr der Akzentverschiebung zugunsten des bloßen Lustgewinns zu bezeichnen. Zeugen und Vatersein sei nicht ebenso miteinander verbunden wie Empfangen und Muttersein. Vatersein stelle eine "Adoption" dar (Michel), die willentliche Übernahme von Verantwortung. Aus der Möglichkeit einer solchen Haltung ergebe sich eine besondere kulturelle Chance, die aber von dem männlichen Sexualverhalten extrem häufiger als von dem weiblichen verfehlt werde. Der Hang zur **Promiskuität** sei ein Ausdruck dieser tatsächlichen Gefährdung. Diese Ungleichartigkeit im Triebleben bei Mann und Frau wirke sich auch bei der gleichgeschlechtlichen Betätigung aus, so daß auch diese als ungleichartig in Erscheinung trete. Aus der natürlichen Ungleichartigkeit der Geschlechter folge das stärkere Sexualbedürfnis des Mannes, das sich im regulären Sexualverhalten z.B. in der Form der Promiskuität und im Umkreis sexueller Verfehlungen als Perversion zeige. Die geringe Beteiligung der männlichen Sexualität am **Generativ-Vegetativen** gefährde den Mann stärker zum Verfall an die Sinnlichkeit des Erlebens; die Frau sei wegen ihrer stärkeren Beteiligung am Generativ-Vegetativen weniger gefährdet. Daher gelinge auch der homosexuellen Frau das Durchhalten sexueller **Abstinenz** leichter als dem Mann, zumal ihr auf Mutterschaft angelegter Organismus ihr von selbst den Weg weise, dort kompensatorisch Mutter zu sein, wo sie es biologisch nicht sei. Der Sexualtrieb habe gleichartig bei Mann und Frau die Tendenz, eine bestimmte Endhandlung, nämlich die **Kohabitation** zu vollziehen. Er tendiere aber dabei nach einer Gewohnheitshaltung, nach einem Überbau, einem Zuhause. Diese Tendenz habe auch der homosexuell gerichtete Geschlechtstrieb: es gebe daher beim homosexuellen Mann wie bei der Lesbierin sogenannte Dauerbeziehungen, die einer ehelichen Gemeinschaft ähnlich seien. Jedoch gelängen solche Beziehungen der homosexuellen Frau leichter. Gerade lesbische Verhältnisse neigten zu Dauerhaftigkeit und

Stabilität; ungebundene homosexuelle Frauen treffe man seltener als ungebundene homosexuelle Männer. Die Frau sei allerdings in bezug auf ihr Geschlechtsverhalten weit verschlossener als der Mann, was jede Aussage erschwere, wenn auch hierin eine gewisse Wandlung sich anzubahnen scheine. Die Frage, ob bei homosexueller Betätigung die Geschlechtsunterschiede sich auswirken, sei also trotz zunehmender Angleichung des Verhaltens zu bejahen.

Zur Frage b): Für die soziale Bedeutung müßten die verschiedenen Formen sexuellen Verhaltens unterschieden werden. Unter ihnen sei die Verfehlung des Normalen von der Perversion zu unterscheiden. Grundsätzlich könne jede sexuelle Handlung pervertieren. Zum Begriff der Perversion gehörten als **psychopathologische** Phänomene: Süchtigkeit, **Progredienz**, Symptomausbau und **Destruktion**. Die Destruktion richte sich gegen den Partner, so daß perverse Beziehungen wesensgemäß apersonal und asozial seien. Der Jurist bezeichne das wohl als Unzucht. Homosexuelles Verhalten könne zur Perversion werden; primär sei es aber Verfehlung. Homosexuelle Beziehungen blieben biologisch steril; in dieser Hinsicht bestehe zwischen dem homosexuellen Mann und der homosexuellen Frau kein Unterschied. Gleichartig sei die homosexuelle Betätigung auch insofern, als sie auf Grund taktiler Reize zum Orgasmus führe. Auch die Erscheinungsformen seien prinzipiell die gleichen. Solange das homosexuelle Verhalten sich im Rahmen von Einzelbeziehungen oder Dauerbeziehungen mit dem gleichen Partner innerhalb der eigenen vier Wände halte, könne er eine soziale Gefährdung nicht sehen; Beziehungen dieser Art seien vielmehr geeignet, soziale Gefährdung zu verhüten. Erst mit dem Umschlagen zur Perversion werde das homosexuelle Verhalten des Mannes und der Frau sozial gefährdend, weil destruktiv. Symptomatisch hierfür seien Promiskuität, Prostituiertenverkehr, Verführung Minderjähriger usw. In all diesen Fällen werde die Öffentlichkeit berührt. Die soziale Gefährdung liege aber nicht nur im Tatbestand des "öffentlichen Ärgernisses", sondern in der Destruierung der Sittlichkeit. Die von Prof. Grassberger festgestellte größere Häufigkeit perverser Faktoren bei homosexuellen Männern könne er aus seinen Erfahrungen nicht bestätigen. Eine soziale Gefährdung besonderer Art sei die Verführung. Sie könne unerwünschte Reifungskrisen auslösen und müsse kriminalpolitisch mit allen Mitteln verhindert werden. Dies sei um so wichtiger, als der homosexuelle Trieb sehr häufig auf jüngere, wenn auch nicht notwendig auf jugendliche Personen eingestellt sei. Beim homosexuellen Mann müsse die Sonderform des Päderasten unterschieden werden, der die Altersspanne von 12 bis 17 Jahren "bis zum Bartwuchs"

begehre. Der typisch homosexuelle Mann suche den 20- bis 27-jährigen, zumeist den jünglinghaften, gleichwohl doch reifen Mann. Da der **Päderast** auf den normalen Knaben anspreche, zeige sich ein kriminalpolitisch zu beachtender Unterschied innerhalb der Homosexuellen. Eine der Päderastie analoge Tendenz sei ihm bei homosexuellen Frauen nicht aufgefallen. Die Verführung eines unreifen Menschen des gleichen oder anderen Geschlechts sei nahezu immer ein Symptom für perverses Verhalten. Zusammenfassend erscheine es richtig, bei eigentlich perversen Tatbeständen eine soziale Gefährdung durch homosexuelles Verhalten für beide Geschlechter gleichermaßen zu bejahen. Hierzu gehörten beide Verführungstatbestände. Bei den übrigen homosexuellen Verhaltensweisen sehe er keine soziale Gefährdung.“

Promiskuität: Geschlechtsverkehr mit wechselnden Partnern ohne dauerhafte Bindung

Generativ-vegetativen: aus der Biologie, hierauf bezogen Fortpflanzung

Abstinenz: der völlige Verzicht auf etwas

Kohabitation: das Beisammenwohnen

Psychopathologie: Lehre von den psychischen Störungen auf Symptom- und Syndromebene

Progredienz: Fortschreiten einer Krankheit, Verschlechterung des Gesundheitszustands

Dekonstruktion: Zerlegung, Abbau

Päderast: ein Mann, dessen homosexuelle Neigung auf Knaben gerichtet ist

Trage die angeblichen Unterschiede zwischen Mann und Frau und damit die Begründungen der strafrechtlichen Verfolgung von homosexuellen Männern und der Nicht-Verfolgung von homosexuellen Frauen aus dem vorliegenden Text in der Tabelle ein.

Mann	Frau

Aufgabe 2-Gruppenarbeit:

Fasst die Ergebnisse der jeweiligen Texte in Gruppen zusammen, sodass wir sie anschließend an der Tafel festhalten können.

Historische Fragestellung: "Paragraf 175 – Inwiefern beeinflusste das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957 die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland?"

„Zur Frage c): Der männlichen Sexualität sei eine größere **Appetenz** eigentümlich. Hemmungslosigkeit sei aber ein Ausdruck der Perversion des Geschlechtstriebes und führe gewöhnlich zu einer über das Maß hinaus gesteigerten Betätigung. Die Tatsache, daß die männliche Sexualität leichter in das Gleis der Perversion gerate, erkläre die auffallende Häufigkeit der Hemmungslosigkeit bei homosexuellen Männern. Grundsätzlich müsse aber die Möglichkeit der Perversion des Geschlechtsverhaltens in der Struktur der Sexualität und nicht in der Struktur besonderer Formen sexueller Verfehlungen gesucht werden. Daß die männliche Homosexualität stärker als die weibliche in der Öffentlichkeit in Erscheinung trete, sei außer Zweifel. Insgesamt ergebe sich: Die aufgezeigten Unterschiede zwischen Mann und Frau ließen sich auch im Bereich des Homosexuellen durchgehend erkennen. Der homosexuelle Mann sei "Mann", die homosexuelle Frau sei "Frau". Prof. Grassberger hat unter Vorlegung und Auswertung umfangreichen statistischen Materials über die Erfahrungen, die sich in Österreich aus der **paritätischen** Verfolgung der Homosexualität bei beiden Geschlechtern ergeben haben, wie folgt berichtet: Die Verurteilungen von Frauen seien nicht nur absolut weit seltener als die von Männern, ihre Zahl liege auch wesentlich unter ihrem sonstigen Anteil an der gesamten Verbrechenskriminalität. Gleichgeschlechtliche Unzucht in jüngeren Jahren sei bei Männern verhältnismäßig häufig, komme dagegen bei Frauen fast nicht vor. Ebenso ließen sich Männer noch im höheren Alter homosexuelle Verfehlungen zuschulden kommen, während lesbische Frauen in diesem Alter als solche kriminell nicht mehr in Erscheinung treten. Die bedeutend geringere Verurteilungsziffer könne nicht auf eine geringere Intensität der Verfolgung zurückgeführt werden. Die Dunkelziffer bei den männlichen Homosexuellen scheine höher als bei den weiblichen, auch sei die lesbische Frau einer gerichtlichen Verfolgung eher ausgesetzt als der homosexuelle Mann. Der Unterschied in der Zahl der Verurteilungen sei also ein Ausdruck dafür, daß die Homosexualität unter Frauen bedeutend seltener als unter Männern vorkomme. Für diese Tatsache gebe es eine Reihe psychologischer Erklärungen. Die Frau weise infolge ihrer biologischen Vorbelastung (Menstruation, Schwangerschaft usw.) allgemein eine geringere sexuelle Aktivität als der Mann auf. Für den Mann sei die geschlechtliche Betätigung fast ausschließlich mit

Lustvorstellungen verbunden. Die Frau hingegen werde immer wieder daran erinnert, daß ihr Sexualleben auch mit Lasten verbunden sei; dies drücke die Freude am sexuellen Erleben. Der Mann sei in der Vollkraft seines Lebens grundsätzlich dauernd zu sexueller Tätigkeit bereit, während die Frau infolge der Menstruation ein Viertel der Zeit behindert sei. Bei der männlichen Homosexualität spiele die Beteiligung am Unzuchtsakt aus rein materiellen Erwägungen eine bedeutende Rolle. Unter den 170 verurteilten Frauen, deren Unterlagen ausgewertet wurden, sei diese Erwägung nur in einem einzigen Fall maßgebend gewesen. Bei der weiblichen Homosexualität lasse sich kein Korrelat zum Strichjungen feststellen. Zwar beteiligten sich Prostituierte an lesbischen Verfehlungen, in der Mehrzahl dieser Fälle sei aber die Bereitschaft der Prostituierten zum gleichgeschlechtlichen Akt daraus entstanden, daß sie durch den wechselnden Umgang mit Männern die Fähigkeit verloren hätten, im heterosexuellen Verkehr einen Reiz zu empfinden. Nach seinen Erfahrungen seien die Männer in der Aggressivität und somit in der sozialen Gefährlichkeit den Frauen weit überlegen. Die von ihnen ausgehende Gefahr einer Verführung sei wesentlich größer als bei den Lesbierinnen. Der männliche Homosexuelle suche in erster Linie kindliche und jugendliche Partner von 12 bis 19 Jahren, dagegen richte sich das Begehren der aktiven Lesbierin nicht auf die jugendliche, sondern grundsätzlich auf die geschlechtlich erfahrene Frau. Die Mehrzahl der mißbrauchten oder zur Unzucht aufgeforderten Frauen befinde sich im Alter von 18 bis 37 Jahren. Bei den Frauen bestehe daher ein weitgehender Gleichklang im Alter der am Unzuchtsakt Beteiligten. Diese grundsätzlichen Unterschiede seien für die Gefahren einer Verführung von wesentlicher Bedeutung. Die im jugendlichen Alter bestehende Gefahr der Fehlprägung sei bei der weiblichen Homosexualität weit geringer. Häufigerweise sich die Frau der Verführung zur gleichgeschlechtlichen Unzucht erst dann zugänglich, wenn sie in ihrem Eheleben Schiffbruch erlitten habe. Die Fruchtbarkeit der begehrten weiblichen Partner sei erheblich größer als die der begehrten männlichen Homosexuellen. Dieser Unterschied sei nur zum Teil altersbedingt. Mit der Gewöhnung an die gleichgeschlechtliche Unzucht sei beim Mann vielfach eine dauernde Unfähigkeit zur heterosexuellen Betätigung verbunden, während die Frau weiterhin in der Lage bleibe, normalgeschlechtlich zu verkehren. Grundsätzlich gefährde der einzelne homosexuelle Akt die sozialen Interessen bei Mann und Frau in gleicher Art. Ob die Störung des Gemeinschaftslebens ein legislatives Einschreiten erfordere, hänge aber nicht von dem einzelnen Akt, sondern von der Häufigkeit der Fälle ab.“

Appetenz: Tendenz zur Durchführung eines bestimmten Verhaltens; Stärke der Bereitschaft, ein Verhalten auszuführen.

Päritätischen: Gleichheit

Historische Fragestellung: “Paragraf 175 – Inwiefern beeinflusste das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957 die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland?”

„Die Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Wiethold, die weitgehend mit dem schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Hallermann übereinstimmt, geht dahin:

Im Triebleben gebe es zwischen Mann und Frau nicht nur quantitative, sondern auch ausgesprochen qualitative Unterschiede. Beim Manne sei das Triebleben von vornherein **dualistisch** angelegt: Körperliche Geschlechtsgier (Sexualität) und zärtliche Empfindungsfähigkeit (Erotik) seien zu unterscheiden. Bei vielen Männern und insbesondere bei den Homosexuellen blieben diese beiden Komponenten getrennt. Bei der Lesbierin hingegen seien Erotik und Sexualität miteinander verschmolzen und dabei das Zärtlichkeitsbedürfnis, das frauliche und mütterliche Gefühl überwiegend, so daß man zwischen einer lesbischen Betätigung und einer zärtlichen Frauenfreundschaft keine Grenzen ziehen könne. Die Homosexualität des Mannes sei im Regelfall eine steckengebliebene Kümmerform der heterosexuellen Entwicklung. Der homosexuelle Mann liebe den Jüngling und neige dazu, ihn zu verführen, dies sei bei der Frau niemals der Fall. Er habe keinen Fall kennengelernt, in dem eine Lesbierin ein kleines Mädchen angefaßt habe. Infolgedessen biete die lesbische Liebe praktisch kein strafrechtliches Interesse im Gegensatz zur Homosexualität, wo die Verführung eine ausschlaggebende Rolle spiele. Die Frau sei viel zurückhaltender und schamhafter. So gäbe es keinen weiblichen **Exhibitionismus**. Eine ganze Reihe strafbarer Handlungen käme bei der Frau nicht vor. Weibliche homosexuelle Prostituierte habe er noch nicht gesehen. Angeborene Homosexualität sei so selten, daß sie praktisch vernachlässigt werden könne. Gleichgeschlechtliche Betätigung gehe in der Regel auf entsprechende Einflüsse während der Pubertät zurück. Jeder Mensch sei homosexualisierbar. Die Pubertät sei die entscheidende Phase und besonders schutzbedürftig. Die Schutzbedürftigkeit des Knaben sei viel größer als die des Mädchens, auch bei gleichem Alter und bei gleicher körperlicher-seelischer Entwicklung. Das Mädchen werde von vornherein erzogen, die sexuelle Reinheit zu verteidigen. Der Knabe habe hierzu nicht die Fähigkeit und werde auch nicht entsprechend angehalten.

Vom Standpunkt des Soziologen hat Prof. Dr. Schelsky wie folgt Stellung genommen:

Der Unterschied in der strafrechtlichen Beurteilung männlicher und weiblicher Homosexualität gehe offensichtlich auf die in früheren gesellschaftlichen Zuständen ausgeprägte Verschiedenheit der sozialen Stellung von Mann und Frau zurück. Auf Grund der in die Öffentlichkeit gewandten Lebensführung und der familiären Verantwortung des Mannes habe man eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Jugendlichen und der Familie, vor allem bei der männlichen Homosexualität angenommen, wogegen das vorwiegend in die familiäre Privatheit gebundene Leben der Frau die gleichen sozialen Gefährdungen bei lesbischer Beziehung nicht zu bieten schien. Die gesellschaftliche Stellung der Frau in der Öffentlichkeit und im beruflichen Leben habe sich aber geändert. Bei den in der Öffentlichkeit und im Beruf tätigen Frauen könne die weibliche Homosexualität gleiche Gefahren entstehen lassen wie die männliche Homosexualität. Bei Betriebsuntersuchungen seien ihm wiederholt Gerüchte bekannt geworden, wonach lesbische Abteilungsleiterinnen

ihre Stellung zur Verführung von Untergebenen zu lesbischen Freundschaftsverhältnissen ausgenützt hätten. Andererseits bestehe für einen großen Teil der Frauen durchaus noch die starke Familiengebundenheit und bloße Privatheit ihrer Lebensführung; für sie seien die Motive des Gesetzgebers zugunsten der Straflosigkeit weiblicher Homosexualität immer noch berechtigt. Von der lesbischen Neigung solcher Frauen gehe eine geringere soziale Gefährdung aus als von gleichgeschlechtlichen Neigungen von Männern. Die verschiedene soziale Auswirkung männlicher und weiblicher Homosexualität sei aber auch darauf zurückzuführen, daß nur die erstere strafrechtlich verfolgt werde. Dies zeige sich in vielerlei Hinsicht. Die Anbahnung, Schließung und Fortführung lesbischer Verhältnisse bleibe privater, greife weniger auf andere, nicht erotische Verhaltensgebiete über und trete weniger in der Öffentlichkeit in Erscheinung. Es komme weniger zu Cliquenbildung und zu Asozialität sowie zur Prostitution. Die Lesbierin sei weit weniger der Erpressung, Verleumdung, Klatschsucht usw. ausgesetzt. Eine Ausdehnung der Strafbarkeit auf die weiblichen Homosexuellen würde stärkere sozial negative Folgen aufweisen als die Verfolgung der männlichen Homosexualität, da die immer noch größere Heimgebundenheit auch der alleinstehenden Frau häufiger zu gemeinsamer Lebensführung von Frauen führe als von Männern. Die Anlässe zu Verdächtigungen, Verleumdungen usw. wären daher wesentlich zahlreicher als bei Männern.“

Dualistisch: zwiespältig

Exhibitionismus : der Zwang, das Geschlechtsteil in der Öffentlichkeit zu entblößen

Historische Fragestellung: “Paragraf 175 – Inwiefern beeinflusste das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957 die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland?”

„Nach Ansicht der Sachverständigen Scheuner bedeutet die männliche und weibliche Homosexualität heute eine große soziale Gefahr, besonders für die heranwachsende Jugend. Eine Gefährdung sei stets dann gegeben, wenn die Werbung für homosexuelle Betätigung oder diese selbst in der Öffentlichkeit ausgeübt werde. Die stärkste Gefährdung liege aber auf dem Gebiet der Verführung durch ältere homosexuelle Personen. In der Pubertätszeit durchlaufe der Jugendliche eine Phase der Zielunsicherheit des Geschlechtstriebes. Der Jugendliche trenne in dieser Zeit noch Erotik und Sexualität scharf voneinander, wodurch er einer sexuellen Verführung leichter ver falle. Bei normalen Jugendlichen werde diese Phase aber ohne Nachwirkung in verhältnismäßig kurzer Zeit überwunden, wenn nicht die Triebrichtung durch homosexuelle Verführung falsch fixiert und damit die Entwicklung der normalen sexuellen Empfindung erschwert oder verhindert werde. Auf dem Gebiete der sozialen Gefährdung verdiene die männliche Homosexualität weit mehr Beachtung als die lesbische Liebe. Die männliche Homosexualität habe die Neigung zu ständigem Partnerwechsel. Sie gefährde die Volksgesundheit und die Sauberkeit des öffentlichen Lebens und untergrabe die Familie. Sie zeige sich ungehemmter in der Öffentlichkeit. Die lesbische Liebe werde heimlicher ausgeübt; sie scheue die Öffentlichkeit und sei wohl zahlenmäßig viel geringer. Das Mädchen werde durch eine starke Scheu und Zurückhaltung, durch ein noch im Unterbewußtsein verankertes natürliches Gefühl für sexuelle Ordnung und Zielrichtung, aber auch durch die altersmäßig frühere heterosexuelle Betätigung mit älteren Partnern vor der Homosexualität mehr bewahrt. Der aktiver veranlagte Junge komme leichter zu früher sexueller Betätigung, besonders in der Form der **Onanie**. Der männliche Jugendliche sei gegenüber dem anderen Geschlecht unsicher; er werde häufig durch eine ältere weibliche Person zu heterosexuellem Verkehr verführt. Der männliche Homosexuelle neige zur Verführung Jugendlicher. Die Erfahrung zeige, daß die Mehrheit der Homosexuellen auf diesem Wege zu ihren Neigungen gekommen sei. Bei Mädchen, die zu homosexueller Betätigung verführt werden, werde dieser Trieb seltener fixiert wie beim männlichen

Homosexuellen; der Umschlag zum anderen Geschlecht sei leichter möglich. Eine homosexuelle Prostitution von Frauen gebe es nur in geringem Umfang.

Kriminalrat Wenzky ist auf Grund seiner kriminalistischen Erfahrung und den bei seiner Dienststelle erstellten Aufzeichnungen der Auffassung, daß die männliche Homosexualität in stärkerem Ausmaße eine soziale Gefährdung darstelle als die weibliche Homosexualität. Die jugendliche Lesbierin fehle. Die polizeiliche Praxis kenne keine Fälle von Verführung weiblicher Jugendlicher durch Lesbierinnen. Demgegenüber trete der männliche Homosexuelle, insbesondere der Jugendliche, in zunehmendem Maße in der Öffentlichkeit in Erscheinung. Gradmesser hierfür seien die Sammelbecken des homosexuellen "Freundschaftsanschlusses" die Bahnhöfe mit ihren Wartesälen, Bahnhofsvorplätze, Bedürfnisanstalten, Lokale mit ausgesprochen homosexuellem Milieu, homosexuelle Tanzzirkel usw. Der gemeinschaftsbeeinträchtigende Charakter der männlichen Homosexualität komme durch Knüpfen von Verbindungen wirtschaftlicher und dienstlicher Art zum Ausdruck. Nach polizeilicher Auffassung erscheine der Homosexuelle als Typ besonders gesteigerter und einseitig orientierter Individualität mit einer Abneigung gegen familiäre Bindung und Hinstrebung zu einer homosexuellen Gruppe bei gleichzeitiger Ablehnung der nicht homosexuellen Gesellschaft. Das Strichjungenwesen sei eine spezifische Erscheinungsform der männlichen Homosexualität. Die Strichjungen hätten eine besondere Neigung zu verbrecherischem oder gemeinschaftsgefährdendem Verhalten (Herumtreiben, Verwahrlosen, Stehlen, Gewaltdelikte). Nur eine geringe Zahl von Strichjungen hätten eine echte homosexuelle Neigung; die weitaus meisten seien an sich auf das andere Geschlecht ausgerichtet. Nach den kriminalpolizeilichen Erfahrungen sei die Lesbierin nicht im selben Maße wie der Homosexuelle ausschließlich gleichgeschlechtlich eingestellt. Die als Lesbierin in Erscheinung getretenen Frauen hätten auch geschlechtlichen Umgang mit Männern. Ehe und familiäre Bindungen würden von ihnen nicht abgelehnt. Es könnten auch beim Zusammenleben lesbischer Frauen keine gesellschaftsschädigenden oder gemeinschaftsbeeinträchtigenden Umstände festgestellt werden. Aus verschiedenen Einzelfällen ergebe sich, daß der männliche Homosexuelle häufig eine **masochistische** oder **sadistische** Aktivität aufweise und von einer außerordentlichen Hemmungslosigkeit sei, die zu zahlreichen Gewaltdelikten führe. Für die Lesbierin gelte das nicht. Das Strichjungenwesen sei eine Teilerscheinung der männlichen Prostitution. Lesbische

Prostitution gebe es nur in ganz vereinzelt Fällen. Von ca. 350-380 weiblichen Prostituierten in Köln würden etwa 4 auch mit Lesbierinnen verkehren; demgegenüber gebe es 230-240 Strichjungen.

Aus der vorbereitenden Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Kroh ist hervorzuheben:

Die konstitutionellen Unterschiede, die zwischen Mann und Frau im Gebiete der Geschlechtsausstattung bestehen, deuteten eine Ergänzungsbedürftigkeit der beiden Geschlechter an: beide seien zum Vollzug regulären Sexuallebens aufeinander angewiesen. Die körperliche Bildung der Geschlechtsorgane weise dabei dem Mann und der Frau verschiedene Funktionen zu: Dem Manne eine mehr bedrängende und fordernde, der Frau eine mehr hinnehmende und zur Hingabe bereite Funktion. Diese Unterschiede der physiologischen Funktion ließen sich aus dem ganzheitlichen Zusammenhang des geschlechtlich differenzierten menschlichen Seins nicht ausgliedern. Sie seien mitkonstituierend für Mann und Frau. Von Natur aus sei dem Manne das Fordernde und Drängende, der Frau das Ausweichende und Hingebende eigen. Für die Frage, ob die aufgezeigten Unterschiede auch für eine gleichgeschlechtliche Betätigung gelten, sei davon auszugehen, daß gleich geschlechtliche Betätigung beim Manne sowohl wie bei der Frau unter sehr verschiedenen Bedingungen zustande kommen könne: Auf Grund einer Anlage zu gleichgeschlechtlicher Affinität, auf Grund von Notständen des Sexuallebens, schließlich auf Grund von Einwirkungen spezifischer Art, wie sie einmal in Akten der Verführung, zum anderen in willkürlichen Modifikationen oder Steigerungen der Sexuellust gegeben sein können. Diese drei Fälle müßten durch eine nähere Betrachtung voneinander unterschieden werden. Es ergebe sich dann, daß von einer völligen Gleichartigkeit des Trieblebens bei Mann und Frau nur fallweise gesprochen werden könne.“

Onanie: Masturbation, Selbstbefriedigung

Masochistisch: Masochismus ist eine Persönlichkeitseigenschaft, bei der ein Mensch positive Emotionen daraus zieht, dass man ihm Schmerzen zufügt und/oder ihn demütigt.

Sadistisch: die krankhafte Veranlagung, beim Quälen anderer sexuelle Erregung zu empfinden

Mann	Frau
<p>Frage A</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hat einen Antriebsüberschuss, der die männliche Sexualität gefährdet • Ist schneller Erregbar und Fokus liegt auf Lustempfinden • Hat deswegen öfter Lust auf Sex • Gefahr stelle das ständige Lusterleben dar • Spiegelt sich wieder in der raschen Erregbarkeit und Wiederholbarkeit • Der Mann denkt nicht ans Zeugen und Vatersein beim Sex Akt. Dadurch stellt er eine größere Gefahr dar. Denn er kann nicht noch „bekehrt“ werden eine Heterosexuelle Beziehung einzugehen. • Die Ungleichartigkeit im Sexualtrieb sei bei beiden natürlich gegeben • Die Gefährdung liegt beim Mann, da er einen Hang dazu hat viele wechselnde Geschlechtspartner zu haben • Durch dieses stärkere Sexualverhalten neige der Mann eher zur Perversion • Homosexuelle Männer sind eher ungebunden <p>Frage b: Soziale Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Männliche Homosexualität sei Pervers: Dazu gehören Süchtigkeit nach Sex, „Homosexualität“ als Krankheit die Fortschreitet und immer schlimmer wird (Progredienz) und anschließend Abbau • Die Dekonstruktion richte sich gegen seinen Partner, diese Beziehungen seien apersonal und asozial (Unzucht) • Männer neigen mehr zur Promiskuität, Geschlechtsverkehr mit Sexarbeitern, Verführung minderjähriger etc. und sind eine Gefahr für die Gesellschaft weil sie mehr in der Öffentlichkeit stehen • Die Gefahr bei Männern homosexuell zu „werden“ liege im jungen Alter. Und ältere Männer neigen anscheinend dazu Jugendliche zu verführen, die dann homosexuell „werden“ • Der homosexuelle Mann neige zur Pädophilie 	<p>Frage A</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frau hat den Drang zum Empfangen und Muttersein: Mehr Verantwortungsbewusstsein • Frau hat nicht so oft Lust auf Sex und ist von anderen trieben geleitet, wie Kinderkriegen und Familie • Die Ungleichartigkeit im Sexualtrieb sei bei beiden natürlich gegeben • Starke Beteiligung an Fortpflanzung • Frau kann länger als Mann Abstinenz sein • Ihr ganzer Organismus ist auf Mutterschaft ausgelegt, natürlich von Anfang an gegeben • Der Sexualtrieb tendiere nach einer Endhaltung, einem Zu Hause, sogenannte Dauerbeziehungen • Solche Beziehungen gelänge der Frau leichter, da sie zu Dauerhaftigkeit und Stabilität neigen • Frau sei im Bezug aufs Geschlechtsverhalten weit verschlossener als der Mann • Bei der homosexuellen Betätigung wirken sich die Geschlechterunterschiede aus <p>Frage b: Soziale Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dadurch dass die Homosexualität bei Frauen ihre Homosexualität mehr verstecken und in ihren eigenen vier Wänden bleiben, stellt sie eine nicht so große Gefahr für die Gesellschaft dar • Frauen neigen nicht zu Pädophilie und können deshalb die jungen Menschen nicht verführen

Frage C):

- Stärkere Antriebsbereitschaft
- Hemmungsloser als die Frau, führe zur Perversion des Geschlechtstriebes
- Öffentlich
- Gleichgeschlechtlicher Verkehr sei bei Männern häufiger als bei Frauen im jungen Alter
- Dunkelziffer scheint bei Männern höher zu sein als bei Frauen
- Der Mann sei in der Vollkraft seines Lebens grundsätzlich dauernd zu sexueller Tätigkeit bereit
- Männer seien Frauen in der Aggressivität und somit sozialen Gefährlichkeit den Frauen überlegen
- Die Verführung und damit Gefahr sei bei ihnen größer
- Männer suchen Kinder, Jugendliche
- Mann sei im jungen Alter leichter zu „bekehren“ als Frau
- Durch die Gewöhnung sei der Mann unfähiger als die Frau zur heterosexuellen Betätigung

Text C: Sachverständige Wiethold und Hallermann

- Triebleben dualistisch: Körperliche Geschlechtsgier (Sexualität), zärtliche Empfindungsfähigkeit (Erotik). Bei vielen Männern bleiben diese zwei Punkte getrennt
- steckengebliebene Kümmerform der heterosexuellen Entwicklung
- Mann ist zum Exhibitionismus „veranlagt“
- Es gibt keine angeborene Homosexualität
- Jungen müssen geschützt werden, da sie viel „anfälliger“ für Homosexualität seien
- Jungen werden nicht erzogen, nicht Homosexuell zu „handeln“, da sie dazu auch nicht die Fähigkeit hätten

Schelsky:

- Soziale Stellung bei Mann und Frau Sei verschieden

Text D:

- Jugendlicher in der Pubertät

- Verklemmter, nicht hemmungslos
- Nicht öffentlich
- Die Verurteilungen von Frauen seien nicht nur absolut weit seltener als die von Männern, ihre Zahl liege auch wesentlich unter ihrem sonstigen Anteil an der gesamten Verbrechenskriminalität
- Bei Frauen komme sexuelle Neigungen im jungen Alter und Verkehr fast nie vor
- Auch ältere Frauen haben keinen homosexuellen Verkehr
- Durch den hohen Unterschied in der Zahl der Verurteilungen, stellt der Sachverständige fest, dass Homosexualität unter Frauen viel seltener vorkomme. Dafür gebe es eine Reihe psychologischer Erklärungen:
- Die Frau weise infolge ihrer biologischen Vorbelastung (Menstruation, Schwangerschaft usw.) allgemein eine geringere sexuelle Aktivität als der Mann auf.
- Die Frau hingegen werde immer wieder daran erinnert, daß ihr Sexualleben auch mit Lasten verbunden sei; dies drücke die Freude am sexuellen Erleben
- Frau infolge der Menstruation ein Viertel der Zeit behindert sei.
- Keinen Hang zu Sexarbeit
- Zwar beteiligten sich Prostituierte an lesbischen Verfehlungen, in der Mehrzahl dieser Fälle sei aber die Bereitschaft der Prostituierten zum gleichgeschlechtlichen Akt daraus entstanden, daß sie durch den wechselnden Umgang mit Männern die Fähigkeit verloren hätten, im heterosexuellen Verkehr einen Reiz zu empfinden.
- Frauen suchen gleichaltrige Geschlechtspartnerinnen
- Frau werde erst homosexuell wenn ihre Ehe zerbricht
- Fruchtbarkeit der weiblichen Partnerinnen sei größer als bei Männern
- Frau sei, auch wenn sie gleichgeschlechtlichen Verkehr habe, immer noch in der Lage heterosexuell zu sein

Text C: Wiethold und Hallermann

Beantwortung der Leitfrage

Themenschwerpunkt: Rekonstruktion des Rechtsdiskurses: Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1957

Historische Fragestellung: "Paragraf 175 – Inwiefern beeinflusste das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957 die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland?"

Das BVerfG bestätigte mit seinem Urteil vom 10. Mai 1957 die Verfassungsmäßigkeit der Strafvorschriften gegen die männliche Homosexualität im Rahmen von Paragraf 175. Das höchste unabhängige Verfassungsorgan der Justiz (der BRD) legitimierte somit die Unterdrückung der sexuellen Selbstbestimmung in Deutschland für viele weitere Jahre, weil homosexuelle Männer weiterhin fürchten mussten für sexuelle Handlungen mit anderen Männern strafrechtlich und politisch verfolgt sowie gesellschaftlich ausgegrenzt zu werden. Sexuelle Selbstbestimmung war de facto nicht existent, weil homosexuelle Männer nicht selbst darüber entscheiden konnten, wie sie und mit wem sie leben wollten. Sowohl die Justiz als auch der Staat als ganzes diktierte den Menschen wen sie lieben durften. Was heute als Menschenrecht in unserer Verfassung geschützt ist, hat für einen Großteil des 20. Jahrhunderts nur in der Theorie existiert. Denn die Entscheidung mit jemandem einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zu haben, ist spätestens in dem Moment nicht mehr frei, in dem diese Entscheidung rechtlich relevant wird. Paragraf 175 diente nicht nur dazu sexuelle Handlungen zwischen Männern unter Strafe zu stellen, sondern homosexuellem Leben einen Riegel vorzuschieben bzw. zu verbieten. Und auch die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen wurde durch das Urteil noch weiter eingeschränkt, weil es Stereotype aufgreift, indem bspw. behauptet wird, Frauen hätten ein auf Mutterschaft angelegten Organismus, der ihnen von selbst den Weg weisen würde, d.h. zur Heterosexualität und ihrer eigentlichen Aufgabe. Auch homosexuelle Frauen wurden demnach von einem breiten Teil der Gesellschaft geächtet, weil ihr Verhalten und ihre Lebensführung von der gewünschten Norm abwich. Das Urteil des BVerfG ebnete weiterhin den Weg für noch mehr verbale und körperliche Attacken auf homosexuelle Männer und Frauen, weil dadurch Homophobie toleriert wurde. Das Urteil des BVerfG von 1957 ist also außerdem die Legitimierung der Homophobie gewesen.

Literaturverzeichnis

Barricelli, Michele: Historisches Wissen ist narratives Wissen, in: Barricelli, Michele; Hamann, Christoph; Mounajed, René; Stolz, Peter (Hrsg.): Historisches Wissen ist narratives Wissen. Aufgabenformate für den Geschichtsunterricht in den Sekundarstufen I und II, Ludwigsfelde-Struveshof: LISUM Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg, 2008.

Bergmann, Klaus: Gegenwarts- und Zukunftsbezug, in: Handbuch Methoden im Geschichtsunterricht. 2. Auflage. Schwalbach/Ts., 2007. S. 91–112.

Bergmann, Klaus: Multiperspektivität, in: Handbuch Methoden im Geschichtsunterricht. 2. Auflage. Schwalbach/Ts., 2007. S. 65.

Baumgärtner, Ulrich: Planung, Durchführung und Auswertung von Geschichtsunterricht, in: Ders. (Hg.): Wegweiser Geschichtsdidaktik. Paderborn, 2015. S. 231 – 240.

Herzog, Dagmar: Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts. München: Siedler 2005.

Hofmann, Inga: Noch keine lesbische Frau entschädigt , in: Tagesspiegel, 27.09.2019, 16:19 Uhr, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/wegen-verfolgung-in-der-ddr-noch-keine-lesbische-frau-entschaedigt/25059038.html>.

Lücke, Martin: Multiperspektivität, Kontroversität, Pluralität, in: Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts, Bd. 1, 2012, S. 281-288.

Nicolas, Bernard: „Homothérapies, conversion forcée“, im Deutschen: „Wie krank ist Homo-Heilung?“, <https://www.youtube.com/watch?v=HZvGcvT0csc>.

Mengel, Hans-Joachim: Homosexualität und internationaler Menschenrechtsschutz, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 2010, Nr.15–16, S. 33-40.

Risse, Jörg: Der verfassungsrechtliche Schutz der Homosexualität. Baden-Baden: Nomos 1998, S. 77-102.

Schäfer, Christian: Widernatürliche Unzucht (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945. Berlin: BWV Verlag 2006.

Schönemann, Bernd: Geschichtsbewusstsein – Theorie, in: Michele Barricelli/Martin Lücke (Hg.): Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts Bd. I, Schwalbach/Ts: Wochenschau 2012.

Winker, Gabriele/Degele, Nina: Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten, Bielefeld 2010, S. 9-24.

Auszug des BVerfG Urteils vom 10. Mai 1957 - 1 BvR 550/521, zuletzt abgerufen am 10.02.2022: <https://openjur.de/u/363843.html>.